Deutscher Bundestag
5. Wahlperiode

Drucksache V/1341

Bundesrepublik Deutschland
Der Bundeskanzler
II/4 — 52200 — 5120/67

Bonn, den 27. Januar 1967

An den Herrn
Präsidenten des Deutschen Bundestages

Hiermit übersende ich die von der Bundesregierung beschlossene

Erste Verordnung über steuerliche Konjunkturmaßnahmen

nebst Begründung mit der Bitte, die Zustimmung des Deutschen Bundestages auf Grund des § 51 Abs. 1 des Einkommensteuergesetzes herbeizuführen.

Federführend ist der Bundesminister der Finanzen.

Die Verordnung habe ich gleichzeitig dem Herrn Präsidenten des Bundesrates übersandt.

Kiesinger

Druck: Bonner Universitäts-Buchdruckerei, 53 Bonn
Alleinvertrieb: Dr. Hans Heger, 532 Bad Godesberg, Postfach 821, Goethestraße 54, Tel. 6 35 51

Erste Verordnung über steuerliche Konjunkturmaßnahmen

Auf Grund des § 51 Abs. 1 Ziff. 2 Buchstabe s des Einkommensteuergesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. Dezember 1965 (Bundesgesetzbl. I S. 1901), zuletzt geändert durch das Steueränderungsgesetz 1966 vom 23. Dezember 1966 (Bundesgesetzbl. I S. 702), verordnet die Bundesregierung mit Zustimmung des Bundesrates und des Bundestages:

§ 1

Bewertungsfreiheit für abnutzbare Wirtschaftsgüter des Anlagevermögens

(1) Bei abnutzbaren Wirtschaftsgütern des Anlagevermögens, die vom Steuerpflichtigen nach dem 19. Januar 1967 und vor dem 1. November 1967 (Begünstigungszeitraum) angeschafft oder hergestellt worden sind, können im Jahr der Anschaffung oder Herstellung neben den nach § 7 des Einkommensteuergesetzes zu bemessenden Absetzungen für Abnutzung Abschreibungen vorgenommen werden, und zwar

1. bei beweglichen Wirtschaftsgütern des Anlagevermögens bis zur Höhe von 10 vom Hundert,
2. bei unbeweglichen Wirtschaftsgütern des Anlagevermögens bis zur Höhe von 5 vom Hundert

der Anschaffungs- oder Herstellungskosten.

(2) Die Abschreibungen nach Absatz 1 können auch für abnutzbare Wirtschaftsgüter des Anlagevermögens in Anspruch genommen werden, die vom Steuerpflichtigen innerhalb des Begünstigungszeitraums bestellt und angezahlt worden sind oder mit deren Herstellung der Steuerpflichtige innerhalb des Begünstigungszeitraums begonnen hat. Weitere Voraussetzung für die Anwendung des Absatzes 1 ist in diesen Fällen, daß die Wirtschaftsgüter innerhalb eines Jahres, bei Schiffen innerhalb zweier Jahre nach Ablauf des Begünstigungszeitraums geliefert oder fertiggestellt werden.

(3) Jahr der Anschaffung ist das Jahr der Lieferung, Jahr der Herstellung ist das Jahr der Fertigstellung.

§ 2

Anwendung im Land Berlin

Diese Verordnung gilt nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzblatt I S. 1) in Verbindung mit Artikel 25 des Steueränderungsgesetzes 1961 vom 13. Juli 1961 (Bundesgesetzbl. I S. 981) auch im Land Berlin.

§ 3

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

Begründung

A. Allgemeines

Durch die Ermächtigung des § 51 Abs. 1 Ziff. 2 Buchstabe s EStG „soll der Bundesregierung ein Instrument an die Hand gegeben werden, um im Falle einer wesentlichen Konjunkturabschwächung die Investitionstätigkeit durch steuerliche Anreize beleben zu können" (vgl. Begründung des Regierungsentwurfs des Steueränderungsgesetzes 1961 — Drucksache 2573 der 3. Wahlperiode S. 17). Die nach der Ermächtigung zulässigen steuerlichen Anreize bestehen in Sonderabschreibungen bis zu 10 v. H. für bewegliche und 5 v. H. für unbewegliche abnutzbare Wirtschaftsgüter des Anlagevermögens. Voraussetzung für die Inanspruchnahme der Ermächtigung ist eine „sich abzeichnende gesamtwirtschaftliche Konjunkturabschwächung, die eine nachhaltige Verringerung der Umsätze oder der Beschäftigung erwarten läßt", wobei das Gesetz insbesondere auf den Tatbestand eines erheblichen Rückganges der Nachfrage hinweist.

Diese Voraussetzungen, die eine bestimmte Störung des gesamtwirtschaftlichen Gleichgewichts kennzeichnen, sind nach den Feststellungen der Bundesregierung eingetreten:

Die deutsche Wirtschaft befindet sich in einer Phase der Konjunkturabschwächung, in der die kontraktiven Tendenzen zunehmend an Gewicht gewinnen. Es besteht die akute Gefahr, daß ein Prozeß, der als Abbau unerwünschter Übernachfrage begann, nunmehr in eine Rezession einmündet. In dem für die konjunkturelle Entwicklung entscheidenden Bereich der Industrie geht die Kurve der Produktion seit Sommer vergangenen Jahres nach unten; im Oktober und November unterschritt sie erstmals das Vorjahrsniveau (— 1 %). Am Arbeitsmarkt zeigen sich die Wirkungen der Konjunkturabschwächung einmal darin, daß die Zahl der offenen Stellen rapide abnimmt (Dezember 1966: 252 000; Dezember 1965: 523 000). Zum anderen steigt die Zahl der Arbeitslosen weiter an (Dezember 1966: 372 000; Dezember 1965: 178 000), so daß im Dezember 1966 eine Arbeitslosenquote von 1,6 v. H. erreicht wurde (Dezember 1965: 0,8 v. H.). Bis Mitte Januar 1967 hat sich die Zahl der Arbeitslosen weiter auf 578 000 erhöht. Gleichzeitig hat auch die Zahl der Kurzarbeiter, deren betriebsübliche Arbeitszeit um mehr als ein Sechstel verkürzt wurde, von 42 000 Mitte November 1966 auf 90 400 Mitte Dezember 1966 zugenommen. In der Industrie und in der Bauwirtschaft ist der Beschäftigungsrückgang schon seit Monaten im Gange. Der Vorjahresstand wurde in der Industrie im Oktober um rd. 180 000 (— 2,1 %), in der Bauwirtschaft im November um rd. 70 000 (— 4,5 %) unterschritten. Genügend ausgleichende gegenläufige Bewegungen in anderen Wirtschaftsbereichen sind nicht mehr vorhanden.

Dieser Rückgang der Beschäftigung droht nachhaltigen Charakter anzunehmen. Alle in die Zukunft weisenden statistischen Indikatoren lassen darauf schließen, daß die konjunkturelle Abschwächung mit der Folge weiterer Freisetzung von Arbeitskräften anhalten wird: Sowohl der Auftragseingang in der Industrie als auch die Nachfrage nach Bauleistungen haben weiter abgenommen. Das Niveau der Inlandsbestellungen in der Industrie lag im Oktober/November um rd. 10 %, in der Investitionsgüterindustrie um rd. 14 % niedriger als in den entsprechenden Monaten des Jahres 1965, in dem ab Jahresmitte bereits die inländischen Auftriebskräfte spürbar nachließen. Die Baugenehmigungen zeigen seit Sommer eine Abnahme im Vergleich zum Vorjahr um 10 %. Die bekannten Investitionsplanungen in Industrie (für 1967 minus 12 %) und Bauhauptgewerbe (mehr als minus 20 %) deuten darauf hin, daß die kontraktiven Tendenzen anhalten werden, sofern ihnen nicht mit Mitteln der Wirtschaftspolitik entgegengewirkt wird.

Die Bundesregierung hält sich — in Übereinstimmung mit ihrer in der Regierungserklärung vom 13. Dezember 1966 dargelegten wirtschaftspolitischen Leitlinie, Wirtschaftswachstum, Erhöhung der Produktivität und Vollbeschäftigung zu sichern — bei dieser konjunkturellen Situation für verpflichtet, von der ihr gegebenen gesetzlichen Ermächtigung unverzüglich Gebrauch zu machen. Sie ist der Auffassung, daß durch befristete steuerliche Investitionserleichterungen, wie sie die Sonderabschreibungen darstellen, die Investitionsneigung der Unternehmen gefördert und die Investitionstätigkeit selbst erleichtert wird und durch die Belebung der Investitionstätigkeit die Voraussetzungen für eine Beseitigung der vorhandenen und noch weiter drohenden Störungen des gesamtwirtschaftlichen Gleichgewichts geschaffen werden.

Haushaltsmäßige Auswirkungen

Die Zulassung von Sonderabschreibungen in Höhe von 10 v. H. für bewegliche und von 5 v. H. für unbewegliche Wirtschaftsgüter des Anlagevermögens während eines Begünstigungszeitraums von ca. neun Monaten führt — für sich allein betrachtet — zu Mindereinnahmen an Gewerbe-, Einkommen- und Körperschaftsteuer. Diese Steuerausfälle sind jedoch nicht als endgültig anzusehen. Sie werden — da größere Anfangsabschreibungen zu einer entsprechenden Verminderung künftiger Abschreibungsraten führen — grundsätzlich später wieder ausgeglichen. Davon abgesehen stehen diesen Steuerausfällen auch Steuermehreinnahmen gegenüber, die sich aus der mit der Einführung der Sonderabschreibungen verbundenen Belebung der Investitions- und Wirtschaftstätigkeit ergeben. Dazu kommt, daß ohne diese Sonderabschreibungen mit einem weiteren Ausfall des Aufkommens aus Einkommensteuer und

Körperschaftsteuer ohnehin gerechnet werden müßte. Während die durch Sonderabschreibungen eingetretenen Einnahmeverluste im Hinblick auf die zukünftige Entwicklung und zu zukünftige Mehreinnahmen als produktive Ausfälle betrachtet werden müssen, hätten die durch weiteren wirtschaftlichen Abschwung eintretenden Einnahmeausfälle nur negativen Charakter. Diese Wirkungen und Gegenwirkungen lassen sich im einzelnen so schwer abschätzen, daß zahlenmäßige Angaben nicht gemacht werden können. Nach Auffassung der Bundesregierung wird sich die vorgesehene steuerliche Investitionserleichterung im Endergebnis, weil sie auf die Belebung eines allgemeinen Wirtschaftsaufschwungs gerichtet ist, haushaltsmäßig günstig auswirken.

B. Im einzelnen

Zu § 1 Abs. 1

Um die Investitionstätigkeit der Wirtschaft zu fördern, sieht § 1 Abs. 1 des Entwurfs für alle abnutzbaren Wirtschaftsgüter des Anlagevermögens, die vom Steuerpflichtigen innerhalb eines Begünstistigungszeitraums von etwas mehr als neun Monaten angeschafft oder hergestellt werden, Sonderabschreibungen bis zur Höhe von 10 v. H. für bewegliche und bis zur Höhe von 5 v. H. für unbewegliche Wirtschaftsgüter des Anlagevermögens vor. Der Begünstigungszeitraum beginnt mit dem 20. Januar 1967, dem Tag nach der Beschlußfassung der Bundesregierung über die Verordnung; er endet am 31. Oktober 1967.

Die Sonderabschreibungen können von allen unbeschränkt und beschränkt steuerpflichtigen natürlichen und juristischen Personen in Anspruch genommen werden, die im Begünstigungszeitraum abnutzbare Wirtschaftsgüter des Anlagevermögens anschaffen oder herstellen. Welcher Art diese Wirtschaftsgüter sind, ist ebenso unerheblich wie ihre voraussichtliche Nutzungsdauer und ihr Zustand im Zeitpunkt des Erwerbs (neu oder gebraucht). Begünstigt sind nur Wirtschaftsgüter, die zum Anlagevermögen des Betriebs einer Land- und Forstwirtschaft, eines Gewerbebetriebs oder einer selbständigen Tätigkeit gehören. Für andere Wirtschaftsgüter, insbesondere für zum Privatvermögen gehörende Gebäude, kommen die Sonderabschreibungen nicht in Betracht.

Die Sonderabschreibungen sind nur im Jahr der Anschaffung oder Herstellung zulässig. Sie können in diesem Jahr neben den normalen Absetzungen für Abnutzung nach § 7 EStG geltend gemacht werden, gleichgültig, ob diese in gleichen oder in fallenden Jahresbeträgen vorgenommen werden. Sind bei einem Wirtschaftsgut auf Grund anderer Vorschriften Sonderabschreibungen oder erhöhte Absetzungen zulässig, so können die Sonderabschreibungen nach der Verordnung neben den anderen Sonderabschreibungen oder neben den erhöhten Absetzungen in Anspruch genommen werden. Bei beweglichen Wirtschaftsgütern, bei denen infolge der Anwendung der degressiven Abschreibung, und bei beweglichen und unbeweglichen Wirtschaftsgütern, bei denen wegen Inanspruchnahme anderer Sonderabschreibungen oder erhöhter Absetzungen die Absetzungen für Abnutzung vom zweiten oder einem späteren Jahr an nach dem Restwert zu bemessen sind, führen die vorgenommenen Sonderabschreibungen nach der Verordnung wie die übrigen Abschreibungen oder erhöhten Absetzungen zu einer Minderung des Restwerts und damit zu einer Kürzung der späteren Absetzungen für Abnutzung. Werden die Sonderabschreibungen nach der Verordnung dagegen neben den normalen linearen Absetzungen oder neben den degressiven Gebäudeabsetzungen nach § 7 Abs. 5 EstG in Anspruch genommen, so wird die Höhe dieser Absetzungen auch in den späteren Jahren durch die Inanspruchnahme der Sonderabschreibungen nicht berührt, da die Vorschriften des § 7 Abs. 1, 4 und 5 EStG eine Umstellung in der Bemessung der Absetzungen für Abnutzung auf den Restwert und die Restnutzungsdauer nicht vorsehen. In diesen Fällen führt die Inanspruchnahme der Sonderabschreibungen nach der Verordnung daher lediglich dazu, daß die volle Absetzung der Wirtschaftsgüter schneller erreicht wird.

Zu § 1 Abs. 2

Die in Absatz 1 vorgesehene Beschränkung der Sonderabschreibungen auf abnutzbare Wirtschaftsgüter des Anlagevermögens, die im Begünstigungszeitraum angeschafft oder hergestellt werden, würde dazu führen, daß Wirtschaftsgüter, deren Herstellung einen länderen Zeitraum erfordert oder die nur unter Inkaufnahme längerer Lieferfristen erworben werden können — was insbesondere bei Schiffen, Gebäuden und hochwertigen maschinellen Anlagen der Fall ist —, von der Begünstigung ausgeschlossen wären. Da dieses Ergebnis mit der Zielsetzung der Verordnung nicht zu vereinbaren wäre, gestattet § 1 Abs. 2 die Inanspruchnahme der Sonderabschreibung auch für abnutzbare Wirtschaftsgüter des Anlagevermögens, die nach Ablauf des Begünstigungszeitraums angeschafft oder hergestellt werden, vorausgesetzt, daß der Steuerpflichtige sie innerhalb des Begünstigungszeitraums bestellt und angezahlt oder mit ihrer Herstellung innerhalb des Begünstigungszeitraums begonnen hat. Außerdem ist erforderlich, daß die Wirtschaftsgüter innerhalb eines Jahres, bei Schiffen innerhalb zweier Jahre nach Ablauf des Begünstigungszeitraums geliefert oder fertiggestellt werden. Die Beschränkung der Sonderabschreibungen auf im Begünstigungszeitraum bestellte Wirtschaftsgüter, für die im Begünstigungszeitraum eine Anzahlung geleistet worden ist, soll eine mißbräuchliche Inanspruchnahme der Sonderabschreibungen durch Zurückdatierung von Bestellungen ausschließen.

Zu § 1 Abs. 3

Die Vorschrift stellt klar, daß das Jahr der Anschaffung oder Herstellung, in dem nach Absatz 1 die Sonderabschreibungen zulässig sind, das Jahr der

Lieferung oder Fertigstellung ist. Die Regelung entspricht der Vorschrift des § 9 a EStDV 1965.

Zu § 2

Die Vorschrift enthält die vorgeschriebene Berlin-Klausel.

Zu § 3

Die Vorschrift regelt das Inkrafttreten der Verordnung.